

## Parkplatzgesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung  
vom 23. November 1997 angenommen  
(Stand am 1. Januar 2009)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Gelder für die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ sowie deren Verwendung.

Zu diesem Zweck

- a) wird das Abstellen von Motor- und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Abstellplätzen mit Gebühren belastet;
- b) werden Ersatzabgaben für fehlende Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund erhoben.

#### Art. 2

Spezialfinanzierung Die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ ist innerhalb der Landschaftsrechnung gemäss Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>1</sup> zu führen.

Guthaben oder Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

Die Zuständigkeit für die Mittelverwendung bestimmt sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

#### Art. 3<sup>2</sup>

Mittelherkunft Die Mittel stammen aus folgenden Quellen:

- a) Ersatzabgabe für nichterstellte Pflichtparkplätze;
- b) Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen;
- c) Parkbussen;
- d) Anteil an der Handänderungssteuer gemäss kommunalem Steuergesetz<sup>3</sup>;
- e) weitere Mittel aus anderen Quellen.

#### Art. 4

Mittelverwendung Die Mittel dienen:

- a) der Errichtung und dem Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern;
  - b) der Überwachung des ruhenden Verkehrs;
  - c) der Förderung des öffentlichen Verkehrs;
  - d) der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen im Bereiche des individuellen und öffentlichen Verkehrs.
- a) Grundsatz

<sup>1</sup> DRB 21

<sup>2</sup> Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

<sup>3</sup> DRB 20

## Art. 5

- b) Einzelheiten Die Mittel werden zur Deckung folgender Ausgaben verwendet:
- a) Planungs-, Projektierungs-, Bau-, Betriebs- und Kapitalkosten für öffentlich benutzbare Parkplätze und Parkhäuser;
  - b) Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
  - c) Projektierungs-, Betriebs- und Kapitalkosten für Parkleitsysteme, Steuerungskonzepte und Massnahmen, die zur Verbesserung der Parksituation beitragen;
  - d) Kosten für Park-and-ride-Anlagen und Massnahmen, die geeignet sind, die Benützung solcher Anlagen zu fördern;
  - e) Betriebs- und Kapitalkosten kollektiver Verkehrsmittel;
  - f) Kosten für Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder.

Die Ausgaben für die Massnahmen d - f sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre 50 % der Einnahmen der Spezialfinanzierung „Parkplätze“ nicht übersteigen.

## 2. Parkplatz-Ersatzabgabe

## Art. 6

- Grundsatz Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen auf privatem Grund und die Erbringung von allfälligen Ersatzabgaben richtet sich nach dem Baugesetz<sup>1</sup>.

## 3. Parkierungsgebühren

## Art. 7

- Bewirtschaftung Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen Systemen bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich begrenzt werden.
- a) Parkuhren
- Ticketautomaten Es können Park-and-ride-Anlagen bezeichnet werden.
- Park-and-ride

## Art. 8

- b) Gebühren Für die Gebührenfestsetzung gilt in der Regel folgender Gebührenrahmen:
- Ansatz pro Stunde Fr. -.20 bis Fr. 5.-

## 4. Schlussbestimmungen

## Art. 9

- Vollzug Der Kleine Landrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.
- Er setzt insbesondere die Gebühren für die einzelnen Parkplätze fest.

## Art. 10

- Übergangsbestimmung Der bestehende Parkplatzfonds wird mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ überführt.

## Art. 11

- In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> DRB 60

<sup>2</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 1997 auf den 1. Dezember 1997 in Kraft gesetzt